

# S A T Z U N G

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)-i. V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde **Pleß** folgende

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

#### § 1 Änderungen

§ 6 Abs. 3 enthält folgenden Wortlaut:

Als Grundstücksfläche gilt:


1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.1989 in Kraft.

8941 Pleß \_\_\_\_\_, den 08.08.1989

Gemeinde Pleß

  
\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

